

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

---

52. Jahrgang Dienstag, 19. Dezember 2023 Nummer 30

---

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| I. Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 254 „Lehmkämpen“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Schulstraße in Marl Sinsen  | 300   |
| II. Veröffentlichung des Entwurfs zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Schulstraße in Marl-Sinsen  | 303   |
| III. Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ der Stadt Marl  | 306   |
| IV. Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ der Stadt Marl (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch)  | 310   |
| V. Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Marl   | 313   |
| VI. Bekanntmachung der Widmung einer Straße   | 314   |
| VII. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost - Im Kamp“ der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Straße „Im Kamp“ und der „Alte Straße“ der Stadt Marl  | 316   |
| VIII. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Bebauungsplan Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Straße „Im Kamp“ und der „Alte Straße“ der Stadt Marl | 319   |
| IX. Satzung vom 14.12.2023 zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013  | 321   |
| X. Satzung vom 14.12.2023 zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013  | 325   |
| XI. Satzung vom 14.12.2023 zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013   | 327   |
| XII. Satzung vom 14.12.2023 zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013  | 330   |

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.



auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.gremien.info/page.php?id=62>

und auf der Internetseite Beteiligung NRW unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/marl/beteiligung/themen/1004869>

veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen Bebauungsplans Nr. 254 „Lehmkämpen“ sind verfügbar und werden mitveröffentlicht:

| <b>Art der umweltbezogenen Informationen</b>                          |   |   |
|---|---|---|
| Gutachten/ Fachbeiträge   | Urheber   | Themen  |
| Umweltbericht   | Landschaftsarchitekturbüro Hennigfeld   | Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 254 auf die Umwelt                |
| Artenschutzprüfung 1  | Landschaftsarchitekturbüro Hennigfeld   | Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 254 auf geschützte Arten          |
| Immissionsschutzgutachten   | Ingenieurbüro Stöcker   | Schallimmissionen auf das Plangebiet durch Verkehrs- und Freizeitlärm |
| Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB | Themen  |   |
| Kreis Recklinghausen  | Schutzwürdigkeit von Flurstücken in Bezug auf Biotopotenzial und Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Lärmbeschwerden wegen Veranstaltungen in Vereinsheimen benachbarter Sportvereine, Empfehlungen von Festsetzungen zu Wärmepumpen |   |

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 254 „Lehmkämpen“ liegt einschließlich der Begründung und der verfügbaren umweltrelevanten Informationen zusätzlich während der Dienstzeiten

|                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| montags und dienstags  | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags            | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 14.12.2023

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

## II.

## Veröffentlichung des Entwurfs zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Schulstraße in Marl-Sinsen



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur Veröffentlichung bestimmt.

Das Plangebiet liegt derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marl vom 13.05.1981 stellt beide Teilbereiche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der westliche Teilbereich des Plangebiets ist weitgehend bebaut. Neben der überwiegenden Wohnnutzung bestehen hier auch einzelne Gewerbebetriebe. Für diesen Bereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Außenbereichssatzung „Lehmkämpen“, die seit dem 07.05.2012 rechtskräftig ist. Ziel der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB war, in dem deutlich durch Bebauung geprägten Gebiet eine maßvolle ergänzende Bebauung zu erleichtern. Vor allem bei Ergänzungen und (Nutzungs-) Änderungen im Bestand hat sich aber gezeigt, dass der enge Zulässigkeitsrahmen im Außenbereich auch mit der Satzung die Genehmigungsfähigkeit deutlich erschwert. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, den Bereich mit einem Bebauungsplan Nr. 254 „Lehmkämpen“ zu überplanen. Dabei soll der Grundsatz der maßvollen ergänzenden Bebauung beibehalten werden. Als Voraussetzung ist die Änderung des FNP für die ca. 12.000

m<sup>2</sup> große Fläche erforderlich. Der östliche Teil des Plangebiets besteht aus einem ca. 8.000 m<sup>2</sup> großen Grundstück. Ein in den 60er Jahren entstandenes Fabrikgebäude wird hier heute durch eine Kfz- Werkstatt und eine Tanzschule genutzt. Die Änderung des FNP soll an dieser Stelle mit der Änderung des westlichen Teilbereichs mitgezogen werden und dient der Anpassung an die faktischen Gegebenheiten. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist hier derzeit nicht vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

**08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024**

auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.gremien.info/page.php?id=62>

und auf der Internetseite Beteiligung NRW unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/marl/beteiligung/themen/1004916>

veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes sind verfügbar und werden mitveröffentlicht:

| <b>Art der umweltbezogenen Informationen</b>                          |                                       |   |
|---|---------------------------------------|---|
| Gutachten/ Fachbeiträge   | Urheber                               | Themen  |
| Umweltbericht   | Landschaftsarchitekturbüro Hennigfeld | Auswirkungen der 107. FNP Änderung auf die Umwelt |
|   |                                       |   |
| Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB | Themen                                |   |
| Kreis Recklinghausen  | Altlastenstandort 4309/2001           |   |

Der Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich der Begründung und der verfügbaren umweltrelevanten Informationen zusätzlich während der Dienstzeiten

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 14.12.2023

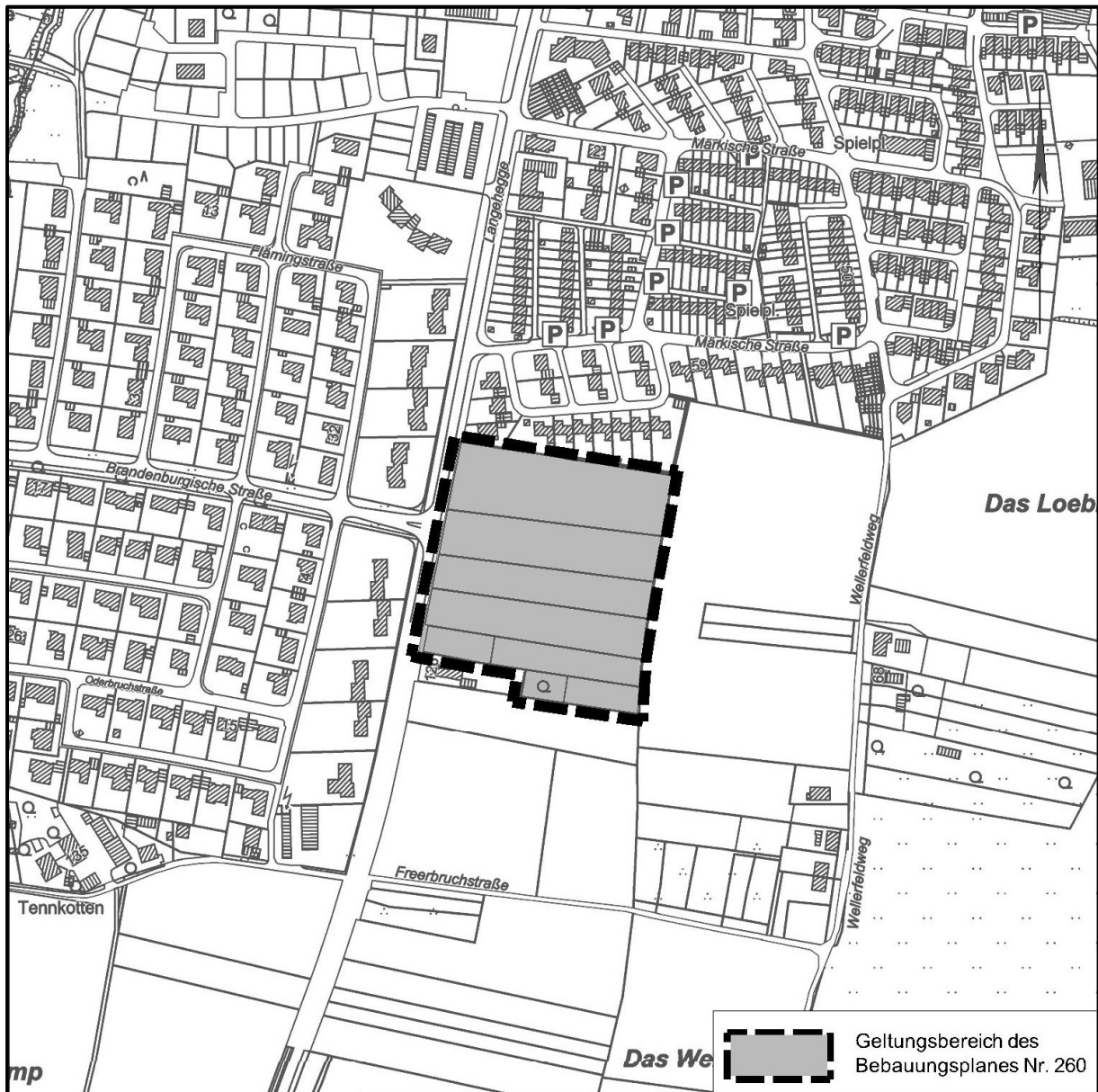
gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister



## III.

### Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ der Stadt Marl



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 260

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 für den Bebauungsplan Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ einen erweiterten Geltungsbereich beschlossen, sowie gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur Veröffentlichung bestimmt.

Ziel der Planung ist es das Plangebiet zu wohnbaulichen Zwecken zu entwickeln. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Marl seit 40 Jahren als Wohnbaufläche dargestellt und es besteht in Marl ein dringender Bedarf an Wohnraum sowohl im Eigenheimsektor als auch im Geschosswohnungsbau. Dies wird durch das aktuelle Handlungskonzept Wohnen bestätigt, welches das Plangebiet als Potentialfläche für den Wohnungsbau aufgenommen hat. 20 % der Wohnungen sollen im geförderten Wohnungsbau errichtet werden. Daneben ist im Plangebiet eine Kindertagesstätte vorgesehen, um wohnortnah dem steigenden Bedarf an Kitaplätzen nachzukommen.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

**08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024**

auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.gremien.info/page.php?id=62>

und auf der Internetseite Beteiligung NRW unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/marl/beteiligung/themen/1004871>

veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ sind verfügbar und werden mitveröffentlicht:

| <b>Art der umweltbezogenen Informationen</b>     |  |   |
|--|--|---|
| <b>Gutachten/ Fachbeiträge</b>                   | <b>Urheber</b>                                     | <b>Themen</b>   |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1       | L+S<br>Landschaft + Siedlung AG,<br>Recklinghausen | - vorkommende schutzwürdige Arten<br>- Betroffenheit vorkommender Arten<br>- Maßnahmen zum Artenschutz  |
| Baugrunduntersuchung                             | Dr. Muntzos & Schaefer<br>GmbH, Lienen             | - Eignung des anstehenden Bodens als Baugrund<br>- Versickerungsfähigkeit des Bodens  |
| Verkehrsuntersuchung                             | Zipfel + Partner GbR, Marl                         | - Verkehrsbelastung und Leistungsfähigkeit im Bestand<br>- Verkehrserzeugung der geplanten Bebauung<br>- Anbindung an das öffentliche Straßennetz |
| Lärmimmissionsgutachten                          | IST Ingenieurbüro Stöcker,<br>Haltern am See       | - Geräuschvorbelastung<br>- Verkehrslärm<br>- Lärm durch Tiefgaragenzufahrten und Stellplätze der Kita<br>- erforderliche Schallschutzmaßnahmen   |
| Fachbeitrag entwässerungstechnische Erschließung | ISO - Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Marl            | - Ableitung Schmutzwasser<br>- Versickerung Niederschlagswasser<br>- Überflutungsnachweis   |
|  |  |   |

| Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | Themen   |
|--|--|
| Geologischer Dienst NRW  | - Kompensation Schutzgut Boden   |
| Kreis Recklinghausen   | - schutzwürdiger Boden, Bodenschutzkonzept<br>- Lärm, Überdeckung Tiefgaragenzufahrt<br>- Lärm, Wärmepumpen<br>- externer naturschutzrechtlicher Ausgleich |
| Landwirtschaftskammer  | - Verlust landwirtschaftlicher Flächen   |
| Lippeverband   | - naturnahe Gestaltung der Versickerungsmulden   |

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ liegt einschließlich der Begründung und der verfügbaren umweltrelevanten Informationen zusätzlich während der Dienstzeiten

|                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| montags und dienstags  | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags            | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

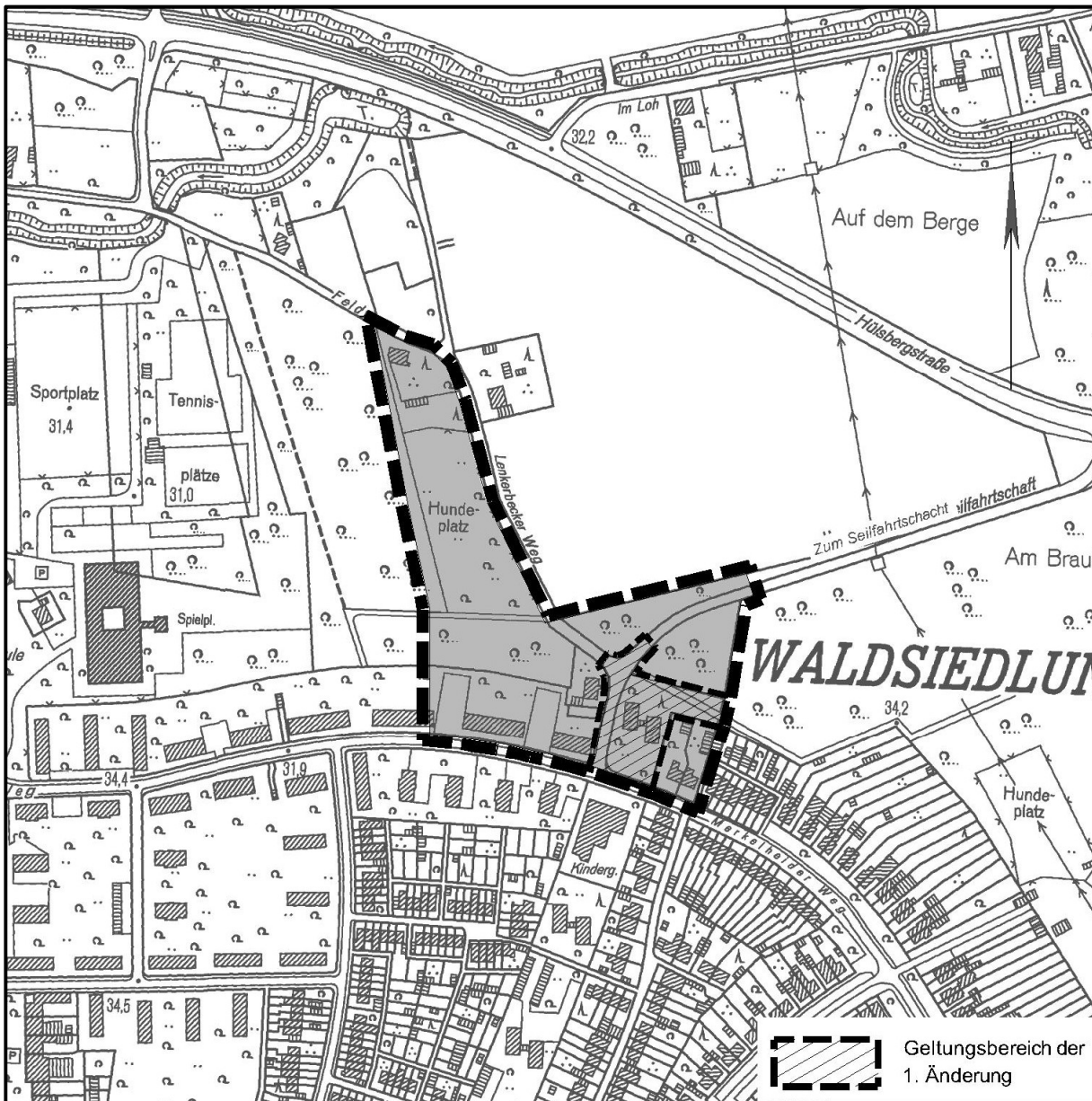
Marl, den 14.12.2023

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

## IV.

### Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ der Stadt Marl (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ einen erweiterten Geltungsbereich beschlossen, sowie gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur Veröffentlichung bestimmt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 wird gemäß § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das betroffene Grundstück, welches ursprünglich mit einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus bebaut war, soll einer neuen Wohnnutzung zugeführt werden. In Anlehnung an die im Umfeld kleinteilige Einfamilienhausbebauung ist durch einen Investor die Errichtung von 3 Hausgruppen geplant. Diese zeitgemäße Bebauung ist im Rahmen der derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht realisierbar.

Insoweit sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Wohnbebauung geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

**08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024**

auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.gremien.info/page.php?id=62>

und auf der Internetseite Beteiligung NRW unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/marl/beteiligung/themen/1004870>

veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ sind verfügbar und werden mitveröffentlicht:

| <b>Art der umweltbezogenen Informationen</b>   |   |   |
|--|---|---|
| Gutachten/ Fachbeiträge  | Urheber   | Themen  |
| Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe 1)   | Ökoplan - Bredemann und Fehrmann, Essen   | - vorkommende schutzwürdige Arten<br>- Betroffenheit der vorkommenden Arten |
| Baumhöhlenkartierung   | Buteo Landschaftsökologen, Bochum   | - Erfassung Baumhöhlen  |
| Hydrogeologisches Gutachten  | Borchert Ingenieure GmbH & Co. KG, Essen  | - Versickerungsfähigkeit des Bodens   |
| Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB | Themen  |   |
| Landesbetrieb Wald und Holz  | - Waldbestand, Sicherheitsabstand   |   |
| Geologischer Dienst NRW  | - mögliche Gasaustritte   |   |
| Kreis Recklinghausen   | - vorhandene Bodenansättungen<br>- Versickerung, Ableitung Niederschlagswasser<br>- Waldbestand |   |
| Naturschutzbeirat  | - Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung  |   |
| Lippeverband   | - Hochwasserschutz<br>- Niederschlagsentwässerung   |   |
| Regionalverband Ruhr   | - Verbandsgrünfläche<br>- Waldbestand   |   |

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ liegt einschließlich der Begründung und der verfügbaren umweltrelevanten Informationen zusätzlich während der Dienstzeiten

|                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| montags und dienstags  | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags            | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an [beteteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 14.12.2023

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**V.****Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Marl**

Gemäß § 23 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl in Verbindung mit § 45 Abs. 6 Satz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) mache ich bekannt:

Bei der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Marl am 07. Oktober 2020 ist Frau Karin Wienströer in den Seniorenbeirat der Stadt Marl gewählt worden. Frau Wienströer ist verstorben.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl wurde die Ersatzbewerberin für Frau Karin Wienströer, Frau Renate Böhm, wohnhaft 45770 Marl, ab dem 2. Dezember 2023 in den Seniorenbeirat der Stadt Marl berufen.

Gemäß § 23 Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl in Verbindung mit § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gegen die Ersatzberufung erhoben werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marl, 11. Dezember 2023  
Der Wahlleiter

gez.  
Arndt  
Bürgermeister



## VI. Bekanntmachung der Widmung einer Straße

### Anlage: 1 Plan

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbehörde widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995, S. 1028, ber. 1996, S., 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007, S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 26.03.2019 (GV NRW, S. 193), in Kraft getreten am 10.04.2019, die im anliegenden Planausschnitt dargestellten Verkehrsflächen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr mit besonderer Zweckbestimmung und macht dies öffentlich bekannt:

|             |  |
|-------------|--|
| Sanddornweg | Durchnotariellen Übertragungsvertrag vom 27.12.2001 wurden öffentliche Erschließungsanlagen unentgeltlich an die Stadt Marl übertragen.<br>Die gesamte Straßenlänge Flur 183 Flurstück 129, wird als verkehrsberuhigter Bereich abgehend von der Obersinsener Straße, einschließlich Parkfläche im nord-östlichen Bereich, gewidmet. |
|-------------|--|

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmung.

Entsprechende Planunterlagen können innerhalb der Klagefrist während der Dienststunden

|                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| montags, dienstags | 08.00 – 16.00 Uhr |
| mittwochs          | 08.00 – 12.30 Uhr |
| donnerstags        | 08.00 – 18.00 Uhr |
| freitags           | 08.00 – 12.30 Uhr |

beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Str. 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, 45772 Marl, eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Krisenlage ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur unter vorheriger Vereinbarung eines Termins möglich. Ein Termin zur Einsicht ist unter der Tel.-Nr. (02365) 99-6002 oder 99-6018 abzustimmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Marl, den 13.12.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

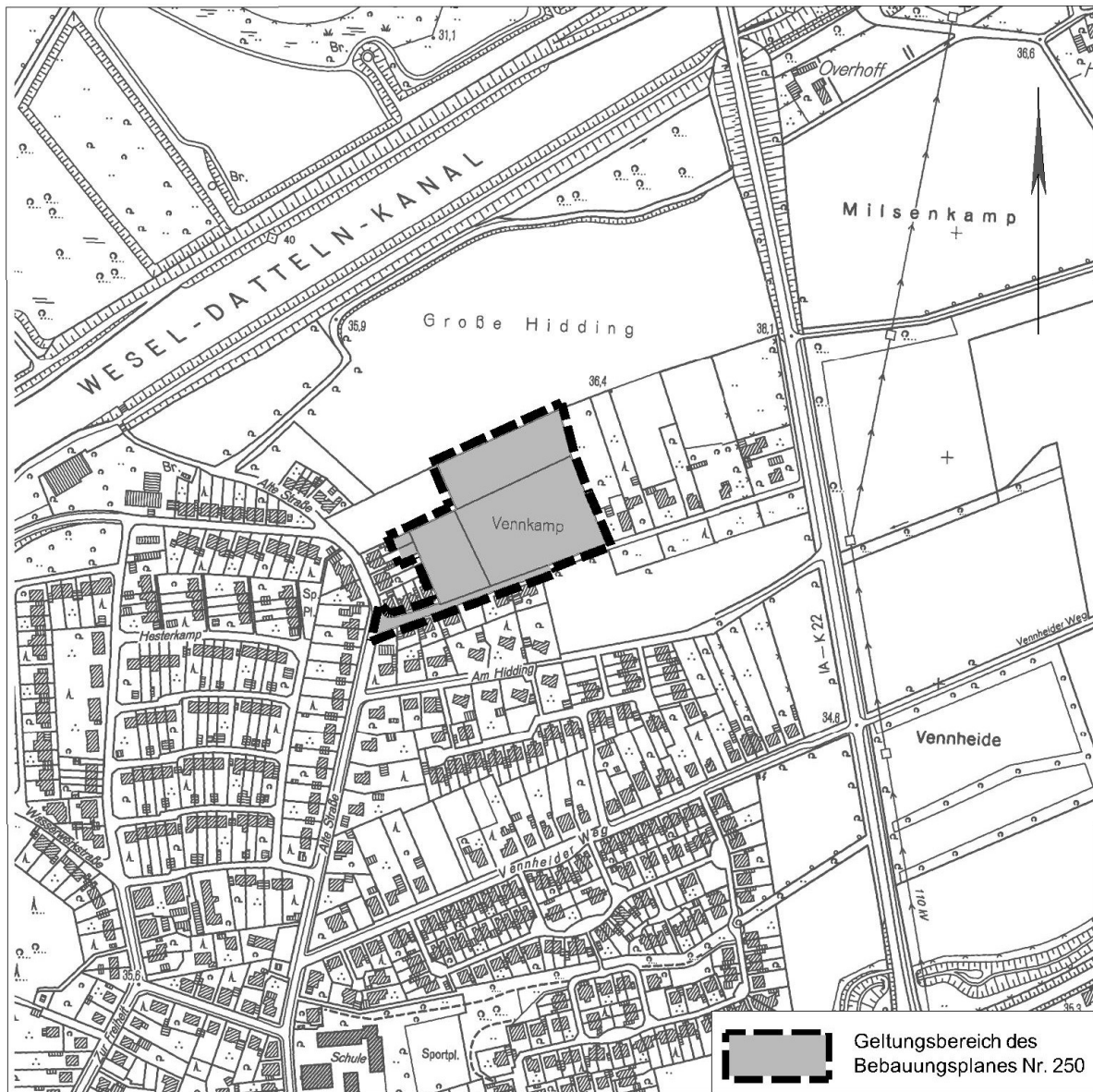


Maßstab 1: 500 (bei Ausdruck auf DIN A3 quer)

Karte erstellt auf: ALKIS-Grundriss, Herausgeber Kreis Recklinghausen, Nutzung aus open-data-Bestand unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland – Version 2.0“, URL: www.govdata.de/dl-deby-2-0

## VII.

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost - Im Kamp“ der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Straße „Im Kamp“ und der „Alte Straße“ der Stadt Marl



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 250

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost - Im Kamp“ vom 19.12.2019 wird aufgehoben.
- II. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost - Im Kamp“ für den Bereich zwischen der Straße „Im Kamp“ und der „Alte Straße“ der Stadt Marl in Marl-Sickingmühle wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. Ziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes zur Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost - Im Kamp“ ist ca. 18.350 m<sup>2</sup> groß und erfasst die Flurstücke 177, 2197, 2198 (Teilbereich), 2392, 2393, 2430, 2431, 2432 und 2455 der Flur 191.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch die Bestandswohnbebauung an der „Alte Straße“,

- im Norden durch die südlich des Wesel-Datteln-Kanals und des Fährweges gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche,
- im Osten durch die Grundstücke der Außenbereichsbebauung an der Straße „Im Kamp“,
- im Süden durch die Bestandswohnbebauung an der Straße „Im Kamp“ und durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost - Im Kamp“ sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

- III. Auf die Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 BauGB wird verzichtet.
- IV. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Aushang im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt.
- V. Die Verwaltung der Stadt Marl wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB (Planungsvereinbarung) zu schließen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, das Plangebiet zu einem attraktiven Wohngebiet zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass ein städtebaulich hochwertiger Ortsrand durch eine arrundierte Bebauung und einem landschaftsbezogenen, gestaltetem Ortsrand entsteht. Des Weiteren leistet der Bebauungsplan einen Beitrag zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauflächen, insbesondere nach arbeitsplatznaher Wohnbauflächen im Umfeld der Ansiedlungen auf „gate.ruhr“. Außerdem werden durch den Bebauungsplan die Belange des Klimaschutzes sowie der schonende Umgang mit naturräumlichen Bedingungen im Plangebiet und im Umfeld unter Beachtung des Artenschutzes sachgerecht berücksichtigt.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

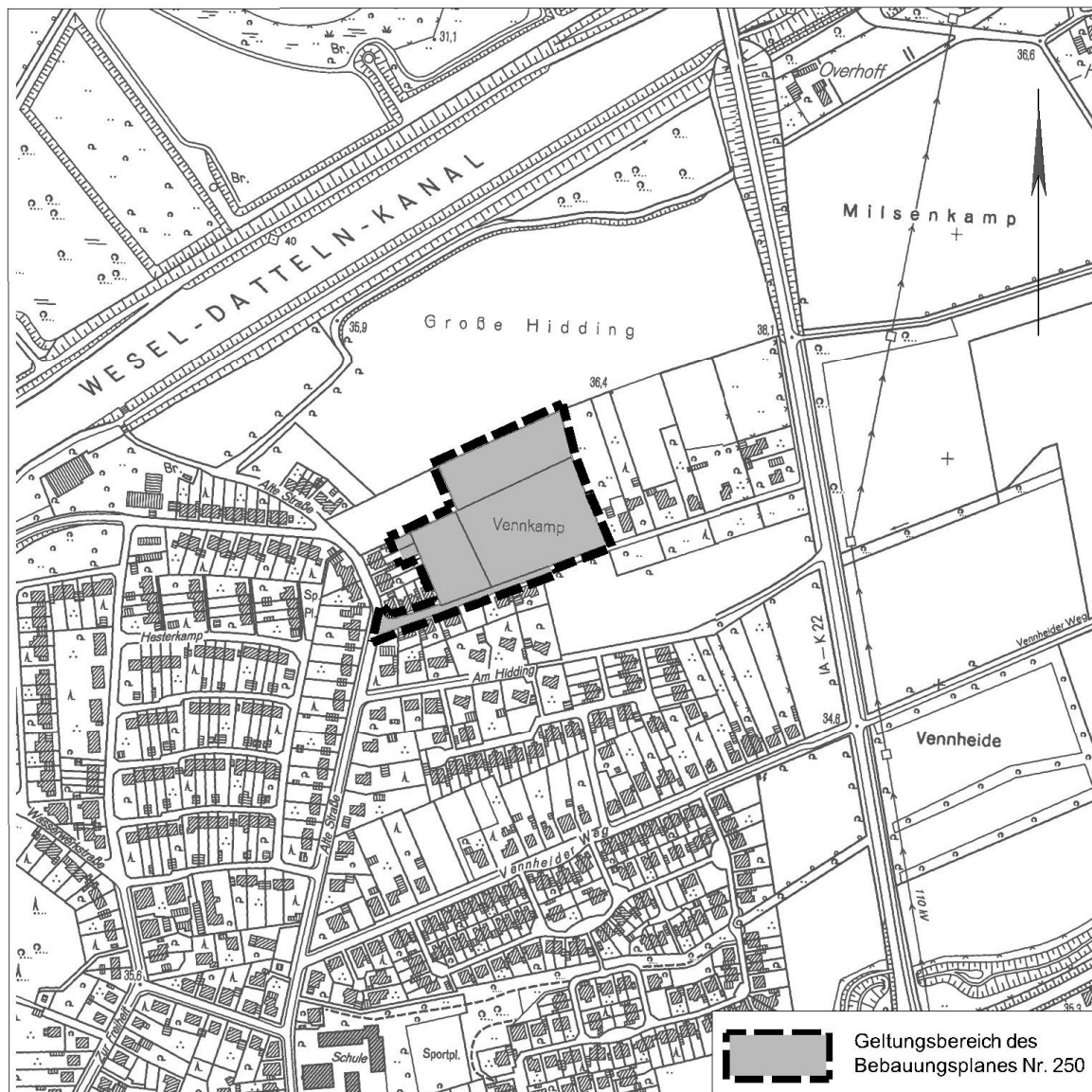
Marl, den 15.12.2023

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

## VIII.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Bebauungsplan Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Straße „Im Kamp“ und der „Alte Straße“ der Stadt Marl**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich Bebauungsplanes Nr. 250

Der Rat der Stadt Marl hat am 14.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Vollverfahren beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, das Plangebiet zu einem attraktiven Wohngebiet zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass ein städtebaulich hochwertiger Ortsrand durch eine arrondierte Bebauung und einem landschaftsbezogenen, gestaltetem Ortsrand entsteht. Des Weiteren leistet der Bebauungsplan einen Beitrag zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauflächen, insbesondere nach arbeitsplatznaher Wohnbauflächen im Umfeld der Ansiedlungen auf „gate.ruhr“. Außerdem werden durch den Bebauungsplan die Belange des Klimaschutzes sowie der schonende Umgang mit naturräumlichen Bedingungen im Plangebiet und im Umfeld unter Beachtung des Artenschutzes sachgerecht berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ in der Zeit vom

**15.01.2024 bis einschließlich 29.01.2024**



während der Dienststunden

|                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| montags und dienstags  | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags            | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich ausliegt und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren kann sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Görücü Tel.: 02365/ 99-6110.

Gleichzeitig sind die ausliegenden Planunterlagen auch auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.gremien.info/page.php?id=62>

abrufbar.

Äußerungen können bis einschließlich 29.01.2024 elektronisch per Mail ([beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Äußerungen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) vorgebracht werden.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 15.12.2023

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister



**IX.****Satzung vom 14.12.2023 zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Marl - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

**§ 1**

Der § 4 „Gebührentarif“ erhält folgende Fassung:

| <b>1.</b> | <b>Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und Trauerhallen</b>            | <b>Gebühr</b>                            |                |
|-----------|--|--|----------------|
| 1.1       | Aufbewahrung in der Leichenzelle   | <b>150 €</b>                             |                |
| 1.2       | Benutzung der Trauerhalle  | <b>300 €</b>                             |                |
| 1.2a      | Benutzung der Trauerhalle Hauptfriedhof  | <b>360 €</b>                             |                |
| 1.3       | Aufbewahrung / Unterstellung Urne  | <b>75 €</b>                              |                |
| <b>2.</b> | <b>Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten</b>                     | <b>Nutzungszeit</b>                      | <b>Gebühr</b>  |
|           | <b><u>Reihengrabarten</u></b>  |  |                |
| 2.11      | Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                   | 15 Jahre                                 | <b>1.249 €</b> |
| 2.111     | Verlängerung der Nutzungszeit eines Kindergrabes für 5 Jahre                   | 5 Jahre                                  | <b>416 €</b>   |
| 2.12      | Erdgrab in einer gärtnerbetreuten Anlage                                       | 25 Jahre<br>(30 J.auf dem Hauptfriedhof) | <b>2.543 €</b> |
| 2.121     | Verlängerung der Nutzungszeit eines Erdgrabes in einer gärtnerbetreuten Anlage | pro Stelle / Jahr                        | <b>102 €</b>   |
| 2.13      | Rasengrab  | 25 Jahre<br>(30 J.auf dem Hauptfriedhof) | <b>2.957 €</b> |
| 2.14      | Einzelgrab   | 25 Jahre<br>(30 J.auf dem Hauptfriedhof) | <b>2.782 €</b> |
| 2.15      | entfallen  | -  | -              |
| 2.16      | entfallen  | -  | -              |
| 2.17      | Rasengrabkammer Hauptfriedhof (NEU: ohne Grabplatte)                           | 15 Jahre                                 | <b>2.496 €</b> |

|           |  |                     |               |
|-----------|--|---------------------|---------------|
| 2.20      | Urnengrab / Urnengrab in gärtnerbetreuten Anlagen  | 15 Jahre            | 1.167 €       |
| <b>2.</b> | <b>Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten</b>   | <b>Nutzungszeit</b> | <b>Gebühr</b> |
| 2.201     | Verlängerung eines Urnengrabes in einer gärtnerbetreuten Anlage  | pro Stelle / Jahr   | 78 €          |
| 2.21      | Rasurnengrab   | 15 Jahre            | 1.143 €       |
| 2.22      | Urnenwandkammer  | 15 Jahre            | 1.441 €       |
| 2.23      | Baumgrab (NEU: ohne Grabplatte)  | 15 Jahre            | 1.892 €       |
| 2.24      | entfallen  | -                   | -             |
|           | <b><u>Familiengrabarten</u></b>  |                     |               |
| 2.31      | Familiengrab je Grabstelle   | 30 Jahre            | 3.338 €       |
| 2.32      | Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab  | pro Stelle / Jahr   | 111 €         |
| 2.321     | zusätzl. Belegung einer Fam.grabstätte durch eine Urne, Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nutzungszeit | pro Urne /Jahre     | 62 €          |
| 2.33      | entfallen  | -                   | - €           |
| 2.34      | Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer  | 2 Stellen / Jahr    | 238 €         |
| 2.35      | entfallen  | -                   | -             |
| 2.36      | Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab   | 2 Stellen / Jahr    | 380 €         |
| 2.37      | entfallen  | -                   | -             |
| 2.38      | Verlängerung der Nutzungszeit an Rasenfamiliengrab   | 2 Stellen / Jahr    | 264 €         |
| 2.41      | Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab in gärtnerbetreuten Anlagen, je Grabstelle   | 20 Jahre            | 1.555 €       |
| 2.42      | Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab in gärtnerbetreuten Anlagen                               | pro Stelle / Jahr   | 78 €          |
| 2.43      | Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)  | 20 Jahre            | 3.129 €       |
| 2.44      | Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer   | 2 Stellen / Jahr    | 156 €         |
| 2.45      | Familienbaumurnengrab (2 Grabstellen, Neu: Ohne Grabplatte)  | 20 Jahre            | 4.819 €       |
| 2.46      | Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumurnengrab   | 2 Stellen / Jahr    | 241 €         |
| 2.47      | entfallen  | -                   | -             |
| 2.48      | Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Urnenfamiliengrab  | 2 Stellen / Jahr    | 268 €         |

| <b>3.</b> | <b>Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren)<br/>- je Grabstelle</b> | <b>Gebühr</b>  |
|-----------|---|----------------|
| 3.11      | Beisetzung nicht meldepflichtiger Frühgeburten  | <b>249 €</b>   |
| 3.12      | Beisetzung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Totgeburten) in einem Erdgrab   | <b>388 €</b>   |
| 3.13      | Beisetzung von Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Erdgrab bzw. einer Grabkammer   | <b>667 €</b>   |
| 3.14      | Beisetzung einer Urne (auch im Baumurnengrab)   | <b>318 €</b>   |
| 3.15      | Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandkammer  | <b>249 €</b>   |
| 3.2       | Zuschlag für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)   | <b>419 €</b>   |
| <b>4.</b> | <b>Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung</b>  | <b>Gebühr</b>  |
| 4.1       | aus einem Erdgrab bzw. einer Grabkammer   | <b>2.342 €</b> |
| 4.2       | aus einem Urnengrab (auch Baumgrab)   | <b>946 €</b>   |
| 4.3       | aus einer Urnenwandkammer   | <b>528 €</b>   |
| <b>5.</b> | <b>Sonstige Gebühren</b>  | <b>Gebühr</b>  |
| 5.1       | Gebühr für die Unterhaltung vorzeitig eingeebneter Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist                       | <b>45 €</b>    |
| 5.2       | Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)   | <b>200 €</b>   |

## §2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 14.12.2023 zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 14.12.2023

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**X.****Satzung vom 14.12.2023 zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2023 beschlossen

**§ 1**

§ 3 (5) enthält folgende Änderung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

- |   |        |
|---|--------|
| - überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Klasse 1) | 4,54 € |
| - dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2)      | 3,68 € |
| - dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3)       | 2,70 € |

und von

- |   |        |
|---|--------|
| - Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4) | 2,70 € |
| - fußläufigen Geschäftsstraßen (Klasse 5)                                 | 4,54 € |

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 14.12.2023 zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 14.12.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**XI.****Satzung vom 14.12.2023 zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des §9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2013 – in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

**§ 1****§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassungen:**

- (1) Der Preis pro Liter Restmüllvolumen beträgt bei 14-tägiger Entsorgung 1,911 € jährlich.  
Die Jahresgebühr beträgt folglich:

|                           |                    |            |
|---------------------------|--------------------|------------|
| a) Restabfallbehälter mit | 40 l Rauminhalt    | 76,44 €    |
| b) Restabfallbehälter mit | 80 l Rauminhalt    | 152,88 €   |
| c) Restabfallbehälter mit | 120 l Rauminhalt   | 229,32 €   |
| d) Restabfallbehälter mit | 240 l Rauminhalt   | 458,64 €   |
| e) Restabfallbehälter mit | 1.100 l Rauminhalt | 2.102,10 € |
| f) Restabfallbehälter mit | 5.000 l Rauminhalt | 9.555,00 € |

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

- (2) Übersteigt die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes, wird für das über dem Restmüllvolumen hinausgehende Biobehältervolumen ein Gebührenaufschlag von 0,27 € pro Liter erhoben; folglich bei

|           |         |
|-----------|---------|
| 20 Liter  | 5,40 €  |
| 40 Liter  | 10,80 € |
| 60 Liter  | 16,20 € |
| 80 Liter  | 21,60 € |
| 120 Liter | 32,40 € |
| 160 Liter | 43,20 € |

**§ 2****§ 3 Abs. 4 enthält folgende Fassung:**

- (4) Eigenkompostieren wird auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt, wenn die ordnungs- und sachgemäße Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück nachgewiesen und kein



Bioabfallbehälter genutzt wird. Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14-tägiger Entleerung für

|                           |                    |            |
|---------------------------|--------------------|------------|
| a) Restabfallbehälter mit | 40 l Rauminhalt    | 65,74 €    |
| b) Restabfallbehälter mit | 80 l Rauminhalt    | 131,48 €   |
| c) Restabfallbehälter mit | 120 l Rauminhalt   | 197,22 €   |
| d) Restabfallbehälter mit | 240 l Rauminhalt   | 394,43 €   |
| e) Restabfallbehälter mit | 1.100 l Rauminhalt | 1.807,81 € |
| f) Restabfallbehälter mit | 5.000 l Rauminhalt | 8.217,30 € |

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

### § 3

#### § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 15 Metern (einfache Strecke) durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.

Die Jahresgebühr für den Transport eines Müllbehälters beträgt

|                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| bei 14-tägiger Leerung             | 71,57 €      |
| bei wöchentlicher Leerung          | 143,14 € und |
| bei 4-wöchiger Leerung (Altpapier) | 35,79 €      |

### § 4

#### § 3 Abs. 6, 7 und 8 erhält folgende Fassung:

- (6) Ein Umtausch, Einzug oder die Aufstellung von Müllgefäßen ist je Abfallart nur einmal jährlich gebührenfrei, für jeden weiteren Behältertausch wird eine Gebühr erhoben von 23,20 €.

- (8) a) Die Gebühr für eine Entleerung eines befristet aufgestellten Behälters sowie für eine Sonderentleerung eines vorhandenen Behälters beträgt für eine einmalige Abfuhr

|                            |         |          |
|----------------------------|---------|----------|
| 1. eines Müllgroßbehälters | 40 l    | 2,94 €   |
| 2. eines Müllgroßbehälters | 80 l    | 5,88 €   |
| 3. eines Müllgroßbehälters | 120 l   | 8,82 €   |
| 4. eines Müllgroßbehälters | 240 l   | 17,64 €  |
| 5. eines Müllgroßbehälters | 1.100 l | 80,85 €  |
| 6. eines Müllgroßbehälters | 5.000 l | 367,50 € |

b) Für die Anlieferung und Abholung der befristet aufgestellten Behälter werden zusätzliche Gebühren nach Größe und Anzahl erhoben. Die Gebühren betragen für die Anlieferung und Abholung von

- |  |         |
|--|---------|
| - bis zu vier Behältern mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt | 35,00 € |
| - bis zu vier Behältern mit 1.100 l Rauminhalt                     | 52,52 € |

Und bei jedem weiteren Behälter in obiger Größe ein Viertel der jeweils vorgenannten Gebühren.  
Für die Anlieferung und Abholung von Müllgroßbehältern

- |   |         |
|---|---------|
| mit 5.000 l Fassungsvermögen beträgt die Gebühr je Behälter | 78,78 € |
|---|---------|

## § 5

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 14.12.2023 zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren zur Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 14.12.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**XII.****Satzung vom 14.12.2023 zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) sowie der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Abs. 8 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a. | für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,42 € |
| b. | für die übrigen Benutzer  | 2,59 € |

**§ 2**

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich:

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a. | für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,03 € |
| b. | für die übrigen Benutzer  | 1,21 € |

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 14.12.2023 zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 14.12.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister